

2817/J XXII. GP

Eingelangt am 01.04.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Günther Kräuter
und GenossInnen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend „Merkblatt Kohleabgabe“

Mit einem Rundschreiben der Wirtschaftskammer Steiermark an alle Mitglieder der Berufsgruppe Brennstoffhandel vom 1.12.2003 übermittelt der Fachverband ein „Merkblatt Kohleabgabe“ (siehe Beilage), welches Informationen zur neuen Kohleabgabe ab 1.1.2004 beinhaltet. Ergänzend teilt der Fachverband mit, dass versucht werde, eine praktikablere Lösung zu erreichen. Ein Gespräch mit Finanzminister Karl-Heinz Grasser über die Kohleabgabe und „deren Auswirkungen auf ältere Staatsbürger Österreichs, Kleinrentner der sozialen Schichten“ sowie über die Problematik möglicher Selbstimporte sei vorgesehen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

1. Hat das Gespräch über die Auswirkungen der Kohleabgabe auf ältere Staatsbürger und Kleinrentner stattgefunden?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, welche Erleichterungen im Steuerbereich wurden vereinbart und wann werden entsprechende Regelungen wirksam?

4. Wie hoch ist für die privaten kleinen Kohleabnehmer die Steuerbelastung in den letzten 10 Jahren gestiegen? (um jährliche Aufstellung wird ersucht)



DER HANDEL

WIRTSCHAFTSKAMMER
STEIERMARK

Landesgremium des Mineralöl- und Brennstoffhandels
Wirtschaftskammer Steiermark
Sparte Handel

Rundschreiben
Ergeht an alle
Mitglieder der
Berufsgruppe
Brennstoffhandel (feste)

Körblergasse 111-113
Postfach 1038
8010 Graz
Telefon 0316/601DW
Telefax 0316/601593
Internet: www.wko.at/stmk/mineraloel oder
www.energiehandel.net
E-Mail: gefzaponig@wkstmk.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
305/zaponig/br

Durchwahl
584

Datum
1.12.2003

Merkblatt „Kohleabgabe“

In der Anlage übermitteln wir Ihnen das Informations-Blatt zur neuen Kohleabgabe (ab 1.1.2004).

Der Verfasser dieses Merkblattes, Hr. KommRat Kurt Gonano, Wien Tel. 01 – 512 55 33 steht bei speziellen Fragen gerne zur Verfügung.

Ergänzend teilt der Fachverband mit, dass weiter versucht wird, eine praktikablere Lösung zu erreichen. Ein Gespräch mit Finanzminister K.H. Grasser über die Kohleabgabe und deren Auswirkungen auf ältere Staatsbürger Österreichs, Kleinrentner der sozialen Schichten sowie über die Problematik möglicher Selbstimporte ist vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

KoR. Dr. Hans Rabwallner
Obmann des Landesgremiums

Mag. Helmut Zaponig
Gremialbereichsgeschäftsführer

**Die Kohleabgabe beträgt: € 0,05/kg oder € 5,-/100kg
oder € 50,-/to zuzüglich 20% Umsatzsteuer**

Die Kohleabgabe ist vom Festbrennstoffhändler selbst zu berechnen und ist bis zum 15. des auf den Kalendermonat zweitfolgenden Monat (Fälligkeitstag) als Abgabe für die im Kalendermonat gelieferte oder selbst verbrauchte Menge an Kohle zu entrichten, so dass z.B. die selbst errechnete Kohleabgabe aus dem Monat Jänner somit am 15. März zahlungsfällig ist.

Der Kohleabgabeschuldner ist verpflichtet Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die an Kohleverbraucher (Endverbraucher) gelieferte, sowie der Anteil der selbst verbrauchten Menge an Festbrennstoffen ergibt.

Zum letzten Fälligkeitstag für jedes Kalenderjahr sind Abweichungen der selbst berechneten und entrichteten Beträge von der tatsächlichen Jahresabgabenschuld auszugleichen.

Wird die Abgabe nicht, oder in offensichtlich unrichtiger Höhe entrichtet, dann wird die Kohleabgabe zwangsweise vom Finanzamt festgesetzt.

Bis zum 31. März eines jeden Jahres hat der Festbrennstoffhändler dem Finanzamt eine Jahresabgabenerklärung für das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln.

In diese sind die Gesamtmengen der im vergangenen Jahr gelieferten bzw. verbrauchten Menge an Festbrennstoffen aufzunehmen.

Die Erhebung der Kohleabgabe obliegt Ihrem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt.

Einige Beispiele WER, WANN, WEM die Kohleabgabe verrechnet:

1. Tätigt ein Festbrennstoffhändler seine Wareneinkäufe zum Beispiel bei einem in Österreich ansässigen Kohleimporteur mittels Waggonbezug, bei einem lagerhaltenden Großhändler durch Selbstabholung oder frei seinem Lager zugestellt, fällt in dieser Handelsstufe keine Kohleabgabe an.

Liefert ein Festbrennstoffhändler an einen Kohleverbraucher wie Privathaushalte, Gewerbebetriebe, Industrieunternehmen, Dampferzeuger, Dampflo- oder Dampfmaschinenbetreiber, usw. ist von diesem Brennstoffhändler die Kohleabgabe vom Kohleverbraucher einzuheben und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

2. Importiert ein Festbrennstoffhändler selbst Kohle nach Österreich und liefert diese einem anderen Brennstoffhändler in Österreich weiter, fällt keine Kohleabgabe an. Wird die selbst importierte Kohle jedoch an Kohleverbraucher, wie unter Punkt 1 bereits beispielhaft angeführt, geliefert, wird dieser Händler zum Abgabenschuldner und haftet für die Entrichtung der Kohleabgabe.

3. Wird von einem ausländischen Lieferer direkt an einen inländischen Hausbrandverbraucher geliefert, haftet dieser für die Entrichtung der Kohleabgabe an das zuständige Finanzamt.